RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
DER STADT BURGDORF

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Burgdorf

Prüfende:

Anja Piel

Hans-Jürgen Reichert

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht der Prüfungsbemerkungen 8

2 Allgemeine Vorbemerkungen 8
2.1 Prüfungsauftrag 8
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen 8
2.3 Vorangegangene Prüfung 9

3 Grundsätzliche Feststellungen 9
3.1 Systemprüfung 10
3.1.1 Rechnungswesen 10
3.1.2 Anordnungswesen 10
3.1.3 Buchführung 10
3.1.4 Inventur 10
3.1.5 Richtlinien, Dienstanweisungen 11
3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs 12
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse 12
3.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 14
3.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen 15

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 15
4.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung 15
4.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan 16

5 Ausführung des Haushaltsplans 16
5.1 Planvergleich 16
5.1.1 Ergebnishaushalt 16
5.1.2 Finanzhaushalt 16
5.1.3 Teilhaushalte/Budgets 17
5.2 Vorläufige Haushaltsführung 17
5.3 Liquiditätskredite 17

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 17
6.1 Ergebnisrechnung 17
6.1.1 Ordentliche Erträge 19
6.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben 19
6.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 19
6.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten 19
6.1.1.4 Sonstige Transfererträge 20
6.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte 20
6.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte 20
6.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 21
6.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge 21
6.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen 21
6.1.1.10 Sonstige ordentliche Erträge 21
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen 21
6.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal 21
6.1.2.1.1 Stellenplan 21
6.1.2.1.2 Personalaufwand 22
6.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung 23

6.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 23
6.1.2.4 Abschreibungen 23
6.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen 23
6.1.2.6 Transferaufwendungen 23
6.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen 23
6.1.3 Außerordentliche Erträge 23
6.1.4 Außerordentliche Aufwendungen 24
6.1.5 Außerordentliches Ergebnis 24
6.1.6 Jahresergebnis 24
6.2 Teilergebnisrechnungen 24
6.3 Finanzrechnung 24
6.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24
6.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25
6.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 25
6.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit 26
6.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit 26
6.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 27
6.3.6.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit 27
6.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit 27
6.3.7 Saldo aus Finanzierungstätigkeit 27
6.3.8 Finanzmittelveränderung 27
6.4 Teilfinanzrechnung 27
6.5 Bilanz 27
6.5.1 Vermögens- und Finanzlage 27
6.5.1.1 Bilanz - Aktiva 27
6.5.1.1.1 Immaterielles Vermögen 28
6.5.1.1.2 Sachvermögen 29
6.5.1.1.3 Finanzvermögen 29
6.5.1.1.4 Liquide Mittel 29
6.5.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 29
6.5.2 Bilanz - Passiva 29
6.5.2.1 Nettoposition 30
6.5.2.1.1 Basis-Reinvermögen 30
6.5.2.1.2 Sonderposten 30
6.5.2.2 Schulden 30
6.5.2.2.1 Liquiditätskredite 31
6.5.2.3 Rückstellungen 31
6.5.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 31
6.5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen 31
6.5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 32
6.6 Anhang 32
6.6.1 Rechenschaftsbericht 32
6.6.2 Anlagenübersicht 33
6.6.3 Schuldenübersicht 34
6.6.4 Rückstellungsübersicht 35

6.6.5 Forderungsübersicht 35
6.6.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen 36
6.6.6.1 Ergebnishaushalt 37
6.6.6.2 Finanzhaushalt 37
6.6.7 Nebenrechnungen 37
6.6.8 Haushaltssicherungskonzept 38

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 38
7.1 Jahresergebnis 38
7.2 Zusammenfassung 38
7.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts 38

8 Kennzahlen des Jahresabschlusses 40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfbemerkungen 8
Tabelle 2: Über- außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen (bereits beschlossen) 14
Tabelle 3: Ergebnishaushalt 16
Tabelle 4: Finanzhaushalt 17
Tabelle 5: Teilhaushalte und Budgets 17
Tabelle 6: Ergebnisrechnung 19
Tabelle 7: Stellenplanentwicklung 22
Tabelle 8: Aktiva 28
Tabelle 9: Passiva 30
Tabelle 10: Rückstellungen Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 31
Tabelle 11: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 32
Tabelle 12: Anlagenübersicht 34
Tabelle 13: Schuldenübersicht 35
Tabelle 14: Rückstellungsübersicht 35
Tabelle 15: Forderungsübersicht 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2021 19
Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2021 21
Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 25
Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 25
Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2021 26
Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2021 27
Abbildung 7: Aktiva 2021 28
Abbildung 8: Passiva 2021 30

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Ausführungserl.	Runderlass des MI vom 24.04.2017, Nieders. Ministerialblatt S. 566
BauGB	Baugesetzbuch
DA Finanzwesen	Dienstanweisung für das Finanzwesen
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
H&H	Finanzsoftware H&H pro Doppik
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
MI	Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
MW	Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NKAG	Nieders. Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Nieders. Kommunalverfassungsgesetz
NTVergG	Nieders. Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Nieders. Wertgrenzenverordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
OZG	Onlinezugangsgesetz

REWF	Rechnungseingangsworkflow
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
UvgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

Hinweis:
Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Übersicht der Prüfungsbemerkungen

Feststellung	Inhalt	Seite
Beanstandung	Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Erstausstattung eines Vertretungsstützpunktes für die Kindertagespflege	13
Empfehlung	Überprüfung und Anpassung der Kostensätze in der Verwaltungskostensatzung	20
Empfehlung	Erhebung der Energiekostenpauschale für städtische Gebäude/Sportstätten	20
Empfehlung	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	31

Tabelle 1: Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen werden in drei Kategorien unterschieden, die sich nach Wesentlichkeit und Charakter unterscheiden. Es handelt sich hierbei um

- Hinweise – Anregungen redaktioneller Art
- Empfehlungen – diese dienen der Einhaltung rechtmäßiger Umsetzung
- Beanstandungen – sollte behoben werden, um die Rechtmäßigkeit herzustellen.

Sofern im Rahmen der laufenden unterjährigen Prüfungen und Visakontrollen durch das Rechnungsprüfungsamt Feststellungen getroffen werden, werden diese durch das Rechnungsprüfungsamt mit den jeweiligen Fachbereichs- und/oder Abteilungsleitern bzw. den Sachbearbeitern erörtert und, soweit möglich, unverzüglich behoben. Hinweise wurden in der Regel aufgenommen und umgesetzt.

Nur bei wesentlichen Beanstandungen erfolgt in diesem Bericht eine Information über die Feststellungen.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Burgdorf hat gem. § 110 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Weiterhin ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Stadt Burgdorf hat gem. § 112 NKomVG für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gem. § 128 NKomVG ist nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz sowie einem Anhang aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt. Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG über das Ergebnis der Abschlussprüfung 2021.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2021 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang waren folgende Anlagen beigefügt:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht der in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des NKomVG, der KomHKVO sowie der ergänzenden Richtlinien und örtlichen Regelungen geprüft.

Für die Prüfung wurden die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse der KGSt sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen herangezogen.

2.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 21.02.2022 bis 30.06.2022 geprüft. Der Schlussbericht vom 22.07.2022 wurde der Stadt mit Schreiben vom gleichen Tage zugeleitet. Beanstandungen aus Vorjahren waren nicht abzustellen.

Der Rat hat den Jahresabschluss 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in der Ratssitzung am 15.09.2022 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Abs. 2 NKomVG ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 27.10.2022 vorgenommen worden. Der Jahresabschluss und die Stellungnahme lagen vom 01.11.2022 bis zum 09.11.2022 öffentlich aus.

3 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

3.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG war die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse wurden die Investitionsentscheidungen vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

3.1.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

3.1.2 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Kassenvorgänge und Belege der Stadt wurden entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der VISA-Kontrolle stichprobenweise geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfungen wurden die Bücher ordnungsgemäß geführt. Darüber hinaus erfolgte im Zeitraum vom 21. bis 27.09.2021 eine regelmäßige Kassenprüfung und am 09.12.2021 eine unvermutete Kassenprüfung durch das RPA.

3.1.3 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H & H.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

3.1.4 Inventur

Die GoB werden nach herrschender Meinung auch auf den Grundsatz ordnungsgemäßer Inventur angewandt. Es herrscht der Grundsatz: keine Bilanz ohne Inventur.

Die Kommune nimmt gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, ihre Schulden und ihre Rückstellungen in der Regel durch eine körperliche Inventur bzw. eine Buchinventur auf und listet diese in der Bilanz auf.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sieht § 40 KomHKVO Vereinfachungen für die Durchführung der Inventur vor. Gem. § 40 Abs. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Weiterhin kann auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlusstag auch

ohne körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (permanente Inventur). Die Stadt Burgdorf hat von diesen Inventurvereinfachungen Gebrauch gemacht.

Anmerkung:

Im vorangegangenen Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass in 2022 eine Inventur durchzuführen ist, da die letzte körperliche Bestandsaufnahme in 2017 erfolgte. Die Stadt hat dieses in 2022 umgesetzt. Weiterhin wurde empfohlen, die Inventarordnung aus 2009 zu überarbeiten. Die zuständige Fachabteilung wird die Überarbeitung mittelfristig umsetzen.

3.1.5 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisungen, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sowie insbesondere zu dem Umgang mit Zahlungsmitteln muss gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO jede Kommune eine Dienstanweisung erlassen.

Nach § 43 Abs. 2 KomHKVO sind für folgende Punkte örtliche Regelungen zu erlassen:

1. Die Aufbau- und Ablauforganisation mit Festlegungen über
    a. Verantwortlichkeiten
    b. Unterschriftsbefugnisse oder **Befugnisse zur Verwendung elektronischer Signaturen,**
    c. Eine zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung,
    d. Das Buchungswesen mit und ohne Zahlungsabwicklung und
    e. Das Mahn- und Vollstreckungswesen,
2. Den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung mit Festlegungen über
    a. Die Freigabe von Verfahren und
    b. Berechtigungen im Verfahren,
3. Die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
    a. Die Einrichtung von Bankkonten,
    b. Die notwendigen Unterschriften im Bankverkehr,
    c. Die Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln,
    d. Die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
    e. Die **Aufnahme von Liquiditätskrediten**,
    f. Den **Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte**,
    g. Den **Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen** und
4. Innere und äußere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere
    a. Verbote, bestimmte Tätigkeiten in Personalunion auszuüben,
    b. Sicherheitseinrichtungen,
    c. Die Ausgestaltung der Aufsicht über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung,
    d. Regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
    e. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kassenaufsicht an der Festlegung der Sicherheitsstandards und
    f. Die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Anmerkung:

Wie bereits im Prüfbericht zum 31.12.2020 erläutert, ist die Dienstanweisung für das Finanzwesen vom 01.10.2012 und bezieht sich noch auf § 41 GemHKVO (jetzt: § 43 Abs. 1 KomHKVO).

Neben den redaktionellen Anpassungen, die sich durch die Verschiebung von einzelnen Paragraphen und die Neuorganisation der Fachbereiche ergeben haben, fehlen Regelungen zu den oben fett gedruckten Punkten.

Die Finanzabteilung und die Stadtkasse werden die Überarbeitung der DA in 2023 abschließen.

3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Bürgermeister hat am 28.03.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gemäß § 129 NKomVG wurde der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und dem RPA am 22.07.2022, also unverzüglich nach Zustellung des Prüfberichtes für das Haushaltsjahr 2020, zugeleitet. Es ist somit festzustellen, dass der Jahresabschluss fristgerecht erstellt wurde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das MI mit Bekanntmachung vom 16.11.2022, Az. 32.12.10005 128, den Kommunalaufsichtsbehörden Empfehlungen zum Umgang mit Haushaltsgenehmigungen bei fehlenden Jahresabschlüssen gegeben hat. Dabei wird von drei Fallkonstellationen ausgegangen: Keine beschlossene erste Eröffnungsbilanz, mehr als drei Jahre Verzug bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und höchstens drei Jahre Verzug bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

Die Stadt Burgdorf hat die rückständigen Jahresabschlüsse vollständig aufgeholt. Kommunalaufsichtliche Maßnahmen sind hinsichtlich ausstehender Jahresabschlüsse nicht zu erwarten.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt das Vergaberecht (gemäß § 4 VgV i. V. m. § 98 GWB). Das Rechnungsprüfungsamt hat daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Beachtung von Vergabevorschriften zu prüfen.

Im Jahr 2021 wurden dem RPA 274 Vergaben vor Auftragsvergabe zur Prüfung vorgelegt. Das Auftragsvolumen betrug insgesamt 68.898.701,06 €. Der mit Abstand bedeutendste Auftrag, der Neubau der IGS durch einen Totalübernehmer, belief sich auf 55.985.584,87 €.

Dieses Bauvorhaben ist – bisher – das kostenintensivste Vorhaben der Stadt Burgdorf und wird die Finanzkraft der Stadt für viele Jahre erheblich belasten. Das Vergabeverfahren wurde EU-weit im offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt und vom RPA während des gesamten Vergabeverfahrens begleitet.

Die weiteren Auftragsvergaben entsprachen in ihrer Art und dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung einer Stadt in der Größenordnung Burgdorfs.

Auch für das Jahr 2021 wurden die Wertgrenzen für die Auftragsvergaben durch Rd. Erl. des MW zur Erleichterung der Durchführung der Vergabeverfahren erhöht[1]. Wegen der COVID-19-Pandemie sowie der Schiffshavarie im Suezkanal haben sich Verzögerungen in den Lieferketten ergeben, so dass teilweise keine Angebotseingänge festgestellt werden konnten, weil bei den Bietern Unsicherheiten wegen der langen Angebotsfristen bestanden. Trotzdem konnten, teilweise nach wiederholter freihändiger Ausschreibung, in den meisten Fällen die Kostenschätzungen eingehalten oder unterschritten werden, so dass die Zustimmung zur Auftragsvergabe durch das RPA erteilt werden konnte.

Die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten Finanzmittel sind ein Indiz für eine ökonomische und zweckmäßige Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam geführt wird.

Prüfbemerkung – Beanstandung:

Bei der Ausstattung des Vertretungsstützpunktes für die Kindertagespflege wurden die Beschaffungen unter Umgehung des Vergaberechts getätigt. Die Erstausstattung begründet einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang und ist somit als Gesamtheit zu betrachten. Im Zeitraum Sept. 2021 bis Mai 2022 wurden rund 30 Einzelbeschaffungen mit einem Auftragsvolumen von 12.307,25 € getätigt. Ein Direktkauf ist gem. § 14 UvgO sowie der DA Vergabewesen lediglich bis zu einer Auftragssumme von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) möglich. Im vorliegenden Fall wäre eine Verhandlungsvergabe, ggf. mit mehreren Losen, durchzuführen gewesen. Auch nach der DA Vergabewesen ist es unzulässig sachlich zusammengehörende Aufträge zu teilen, um die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart zu umgehen.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass im Jahr 2020 die Beschaffung von fünf Schaumstoff-Kinderbetten für den Vertretungsstützpunkt als zeitlich und sachlich unabweisbar deklariert wurden und das RPA hier eine Beanstandung ausgesprochen hat. Diese Beschaffung hätte ebenfalls über das vorgenannte Vergabeverfahren erfolgen müssen.

Neben dem Verstoß gegen das Vergaberecht hat das vorgenannte Vorgehen weitere Nachteile. 30 Einzelbeschaffungen lösen 30-mal Verwaltungsaufwand im REWF (jeweils mindestens 6 Einzelvorgänge) aus. Weiterhin ist es aufgrund der Vielzahl von Geschäftspartnern aufwendiger, eventuelle Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Hinzu kommt, dass bei einer Beschaffung als Sachgesamtheit, die Erstausstattung als eine investive Maßnahme zu bewerten ist und nun aufgrund der geringen Beträge als Aufwand gebucht werden musste.

Die Prüfung von Vergaben ist gem. § 155 Abs. 1 Nr. NKomVG eine Pflichtaufgabe der RPAs. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 RPO sind Aufträge für Lieferleistungen ab 5.000 € netto dem RPA vorzulegen. Im Rahmen der jährlichen VISA-Verfügung werden die Mitarbeiterenden auf die Regelung regelmäßig hingewiesen. Hier hat die Fachabteilung entgegen der Vorgaben des Rates Beschaffungen getätigt, da der sachliche und zeitliche Zusammenhang nicht beachtet wurde.

Letztlich hat dieses aufwendige Beschaffungsverfahren dazu geführt, dass die Einrichtung des Vertretungsstützpunktes mit einer Verzögerung von mehreren Monaten einherging und die eigentliche Arbeit erst im Sommer 2022 beginnen konnte. Für die Räumlichkeiten mussten Mietzahlungen und für das Personal Gehälter geleistet werden, obwohl die eigentliche Aufgabe noch nicht erfüllt werden konnte. Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichtes für

[1] S. Prüfbericht Jahresabschluss 2020, S. 14.

das Haushaltsjahr 2022 wird ermittelt, ob ein Schaden für die Stadt entstanden ist, bzw. in welcher Höhe.

Anmerkung:

Im Bereich der UVgO (Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen) ist festzustellen, dass in einigen Abteilungen erhebliche Unsicherheiten bei der Durchführung von Vergabeverfahren bestehen, die durch Personalwechsel entstanden sind. In Absprache mit der Verwaltungsleitung wurde vereinbart, dass in regelmäßigen Abständen Inhouseschulungen im Vergaberecht angeboten werden, um mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Vergaberecht zu erhalten und Vergabeverfahren letztlich effizienter durchzuführen.

3.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der nachfolgenden Tabelle können die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entnommen werden, über die der Rat im Jahr 2021 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Vorlage	Beschluss durch am	Zweck	Höhe des Aufwandes/der Auszahlung
BV 2021 1615	Rat 11.05.2021	Zeitarbeit Kita Otze	95.000,00 €
BV 2021 1640	Rat 10.06.2021	Testkits für die Kindertagesbetreuung	105.000,00 €
BV 2021 1668	Rat 08.07.2021	Digitalpakt „Leihgeräte für Lehrkräfte"	162.057,00 €
BV 2021 0062	VA 23.11.2021 Rat 16.12.2021	Architektenverträge für raumlufttechnische Anlagen Kita Freibad und Otze (Eilentscheidung)	41.500,00 €
M 2021 1753	BGM/stv. BGM Rat 16.12.2021	Mobile Raumluftfilteranlagen für die Kindertagesstätten (Eilentscheidung)	280.140,00 €
BV 2021 1758	Rat 16.12.2021	Spielplatzkonzept „Sofortprogramm Perspektive Innenstadt"	30.000,00 €
BV 2021 0062/1	Rat 16.12.2021	Raumlufttechnische Anlagen für Kindertagesstätten und Schulen	5.657.300,00 €

Tabelle 2: Über- außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen (bereits beschlossen)

Im Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 521.951,75 € und über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 6.430.973,24 € getätigt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war in allen Fällen nachvollziehbar begründet.

Die Deckung von überplanmäßigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war gem. § 117 Abs. 2 NKomVG spätestens im Folgejahr gewährleistet.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Dies war in allen Fällen sichergestellt. Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung war daher nicht erforderlich.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Bürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) oder des Rates (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde beachtet. Der Rat der Stadt wurde noch nicht oder nicht vollständig über die Fälle von unerheblicher Bedeutung unterrichtet. Dies muss gem. § 117 Abs. 1 NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen. Bei den weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen handelte es sich um unerhebliche Leistungen (gem. § 117 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 6 der Haushaltssatzung bis 10.000 €). Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rechenschaftsbericht S. 86 ff. aufgeführt.

3.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen

Über das Haushaltsjahr 2021 hinaus wurden Ansprüche mit einer Gesamthöhe von 102.041,66 € gestundet. In keinem Fall gefährdete die Stundung die Verwirklichung des Anspruchs. In allen Fällen war die Stundung zulässig, da die Einziehung eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet hätte. Die Ansprüche wurden im Rahmen der Stundung in der Regel verzinst. Die Höhe der Verzinsung war angemessen.

Die Stadt schlug Ansprüche nieder. In allen Fällen stand fest, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs lagen.

Bei einem Erlass, also einem endgültigen Verzicht auf eine Forderung, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Ein Erlass ist nur dann zulässig, wenn die Einziehung der Forderung eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Lage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Anders als bei der Stundung, die nur einen Zahlungsaufschub bewirkt, muss die besondere Härte auf Dauer bestehen. Soweit die Stadt auf Ansprüche im Rahmen des Erlasses verzichtete, hätte die Einziehung eine besondere Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet.

Bei der Ausbuchung von Kleinbeträgen wurde ausreichend berücksichtigt, dass die Einziehung der Beträge keinen Erfolg haben wird, oder dass die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag standen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

In seiner Sitzung am 10.12.2020 hat der Rat der Stadt die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30.11.2020 wurde demnach nicht eingehalten.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 18.02.2021 von der Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 151421/1 (2) erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.03.2021 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover. Der Haushaltsplan hat im Zeitraum vom 08. bis einschließlich 16. März 2021 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen und ist am 17. März in Kraft getreten.

4.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen und schließt in den ordentlichen Erträgen mit 70.456.700,00 € und ordentlichen Aufwendungen mit 81.992.300,00 € sowie außerordentlichen Erträgen mit 159.000,00 € und außerordentlichen Aufwendungen mit 0 € ab.

Der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG konnte nicht erreicht werden. Der Haushaltsplan sah im Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von -11.376.00,00 Euro vor.

Der Finanzhaushalt weist Einzahlungen von 88.668.900,00 € und Auszahlungen von 99.463.700,00 € aus.

Im Vergleich zum Vorjahr sind unerhebliche Abweichungen festzustellen.

Hinsichtlich der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 18.147.900,00 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 66.272.000,00 € veranschlagt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung wurde ohne Nebenbestimmungen erteilt.

5 Ausführung des Haushaltsplans

5.1 Planvergleich

5.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Plan	Ausführung	Differenz
Ordentliche Erträge	70.456.700,00	75.264.482,57	4.807.782,57
Ordentliche Aufwendungen	81.992.300,00	77.301.001,92	-4.691.298,08
Ordentliches Ergebnis	-11.535.600,00	-2.036.519,35	9.499.080,65
Außerordentliche Erträge	159.000,00	609.261,16	450.261,16
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	494.814,56	494.814,56
Außerordentliches Ergebnis	159.000,00	114.446,60	-44.553,40
Jahresergebnis	-11.376.600,00	-1.922.072,75	9.454.527,25

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 1.075.232,63 € zur Verfügung.

5.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt in Euro			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.585.600,00	70.555.894,12	2.970.294,12
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.828.400,00	68.503.489,73	-7.324.910,27
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.242.800,00	2.052.404,39	10.295.204,39
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.935.400,00	2.957.530,34	22.130,34

Finanzhaushalt in Euro			
	Plan	Ausführung	Differenz
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.083.300,00	9.663.434,96	-11.419.865,04
Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.147.900,00	-6.705.904,62	11.441.995,38
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-26.390.700,00	-4.653.500,23	21.737.199,77
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.147.900,00	16.000.000,00	-2.147.900,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.552.000,00	1.950.644,77	-601.355,23
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.595.900,00	14.049.355,23	-1.546.544,77
Finanzmittelbestand	-10.794.800,00	9.395.855,00	20.190.655,00

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 21.900.000,00 € und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 11.922.065,65 € zur Verfügung.

5.1.3 Teilhaushalte/Budgets

Die Stadt hat folgende Teilhaushalte/Budgets eingerichtet:

Teilhaushalte und Budgets in Euro		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Bürgerdienste	-28.506.000,00	-24.286.326,73
Innere Dienste	26.697.800,00	29.509.729,06
Stadtentwicklung und Hochbau	-3.574.800,00	-3.133.134,41
Tiefbau	-5.223.600,00	-3.786.523,87
Stabsstellen/Overhead	-770.000,00	-225.816,80
Gesamt	-11.376.600,00	-1.922.072,75

Tabelle 5: Teilhaushalte und Budgets

5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt ist am 17.03.2021 in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Die Stadt hat während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 116 NKomVG beachtet.

5.3 Liquiditätskredite

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Liquiditätskredite - auch als Überziehungskredite der Girokonten - nicht durchgängig in Anspruch genommen wurden.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum Liquiditätskredite in Anspruch. Zum Jahresbeginn am 01.01.2021 betrug der Stand der Liquiditätskredite 10.000.000,00 € (Anmerkung: In der Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde der Höchstbetrag von 8.000.000,00 auf 10.000.000,00 € erhöht). Dieser wurde zum 26.02.2021 nach Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 16.000.000,00 € abgelöst.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

6.1 Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
Ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	32.823.246,40	32.784.000,00	36.862.267,23	4.078.267,23
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.465.278,21	22.147.800,00	22.600.888,27	453.088,27
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.910.196,90	1.894.000,00	2.042.647,65	148.647,65
4. sonstige Transfererträge	838.744,90	1.098.800,00	1.155.306,82	56.506,82
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.072.979,79	6.887.500,00	7.251.429,82	363.929,82
6. privatrechtliche Entgelte	626.158,42	821.000,00	718.756,25	-102.243,75
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.655.866,78	2.758.000,00	2.569.839,18	-188.160,82
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	87.099,87	79.000,00	54.855,00	-24.145,00
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	126.186,41	369.600,00	233.096,22	-136.503,78
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige ordentliche Erträge	2.213.132,45	1.617.000,00	1.775.396,13	158.396,13
12. = Summe ordentliche Erträge	68.818.890,13	70.456.700,00	75.264.482,57	4.807.782,57
Ordentliche Aufwendungen				
13. Personalaufwendungen	26.595.495,33	28.129.500,00	28.537.597,94	408.097,94
14. Versorgungsaufwendungen	798,11	900,00	797,19	-102,81
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.497.618,31	16.301.700,00	12.953.549,65	-3.348.150,35
16. Abschreibungen	6.375.350,46	5.596.800,00	6.633.836,15	1.037.036,15
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	594.333,39	874.600,00	585.466,72	-289.133,28
18. Transferaufwendungen	26.628.158,67	28.856.100,00	26.803.787,79	-2.052.312,21
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.899.920,79	2.232.700,00	1.785.966,48	-446.733,52
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	75.591.675,06	81.992.300,00	77.301.001,92	-4.691.298,08
21. Ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	-6.772.784,93	-11.535.600,00	-2.036.519,35	9.499.080,65
22. Außerordentliche Erträge	1.722.642,72	159.000,00	609.261,16	450.261,16
23. Außerordentliche Aufwendungen	12.800,01	0,00	494.814,56	494.814,56
24. Außerordentliches Ergebnis	1.709.842,71	159.000,00	114.446,60	-44.553,40
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und	-5.062.942,22	-11.376.600,00	-1.922.072,75	9.454.527,25

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)				

Tabelle 6: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2021 stellen sich wie folgt dar:

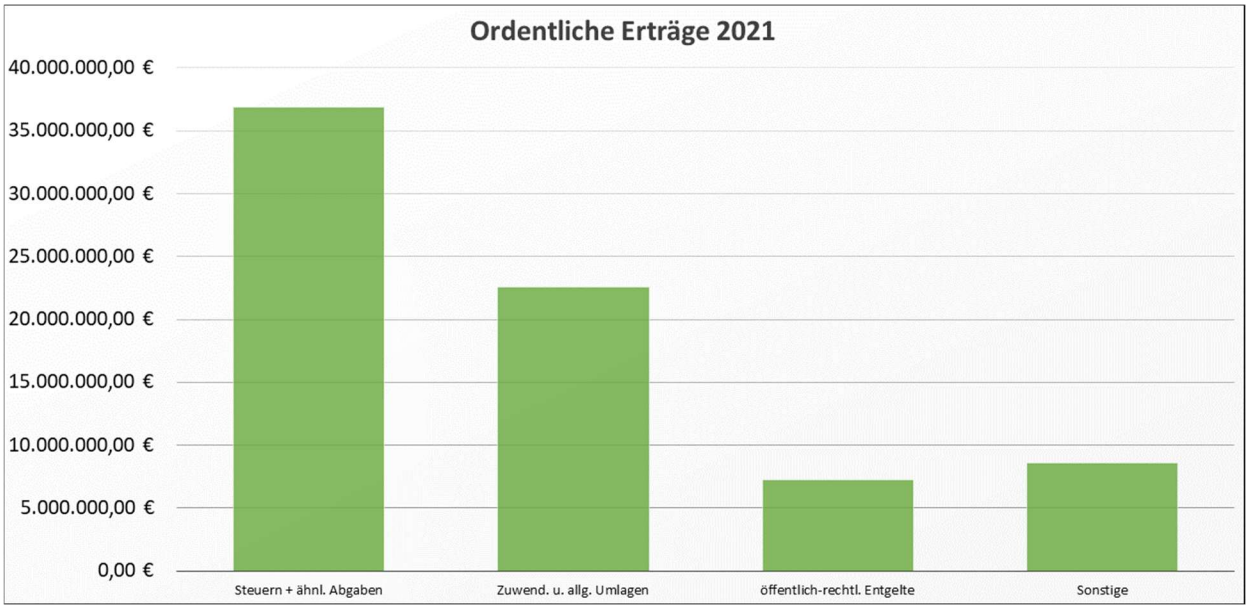

Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2021

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

6.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst.

6.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht.

Umlagen wurden nicht erhoben.

6.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

6.1.1.4 Sonstige Transfererträge

Die angefallenen Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen.

6.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die erhobenen öffentlich–rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfbemerkung – Empfehlung:

1. *Die Gebührensätze aus der Verwaltungskostensatzung wurden letztmalig im Jahr 2008 angepasst. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Gebührensätze ist daher angezeigt. Die Kalkulation der Gebührensätze erfolgt aufgrund des jährlich veröffentlichten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes". Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten, den Kosten für die Bereitstellung des Arbeitsplatzes und den Gemeinkosten (Overhead) zusammen. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Bereich der Energiekosten wurde von der KGSt bereits angekündigt, dass in 2023 eine Anpassung der Bereitstellungskosten für die Arbeitsplätze angestrebt wird. Aus diesem Grund wurde mit der Fachabteilung vereinbart, dass die Anpassung erst nach Erscheinen des aktuellen Gutachtens (Herbst 2023) erfolgt. Die neue Satzung soll dann möglichst 2024 dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.*

2. *Das Haushaltssicherungskonzept sieht unter Ziff. 20 die Einführung von Sondernutzungsgebühren für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus vor. Die Sondernutzungsgebühren sollten ab 2021 eingeführt werden. Bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sollte die Maßnahme erst mit Verzögerung umgesetzt werden. Insbesondere für die Außenbewirtschaftungsflächen wird aus Sicht des RPA aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber anderen Gewerbetreibenden, die ihre Außenbewirtschaftung auf privaten Flächen betreiben, die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept empfohlen.*

6.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfbemerkung – Empfehlung:

Der Rat hatte beschlossen, den Vereinen für die Nutzung der städtischen Gebäude die Entgelte für die Jahre 2021 bis 2022 zu erlassen. Es wurde von den gemeinnützigen Vereinen für die Sportstätten lediglich eine Beteiligung an den Energiekosten als Pauschale gezahlt. Der Gedanke, die Vereine nach der COVID-19-Pandemie finanziell zu entlasten, ist nachvollziehbar. Es profitieren jedoch nur die Vereine, die die Gebäude der Stadt nutzen. Sehr viele Vereine haben eigene Vereinsstätten und müssen diese unterhalten und bewirtschaften. Diese stehen nunmehr vor der Situation, dass sie zusätzlich zu den COVID-19-bedingten Einnahmeausfällen durch Beitragsreduzierungen und Austritten, die hohen Energiepreise selbst erwirtschaften müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen – und zur Erzielung der Einnahmen für den städtischen Haushalt – wird daher seitens des RPA empfohlen, die Energiekostenpauschale der städtischen Gebäude für das Jahr 2023 wieder zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Verzicht um freiwillige Leistungen handelt und das Haushaltssicherungskonzept eine Beteiligung der Vereine sowie eine Anpassung der Energiekostenbeteiligung vorsieht.

6.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Haushaltsjahr ausgewiesenen Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden vollständig und korrekt ermittelt.

6.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinserträge wurden in voller Höhe und die Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden korrekt der zugehörigen Kontenart zugeordnet.

6.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit dem Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selbst erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände in Höhe von 233.096,22 € aktiviert. Der Wert ist zutreffend in der Ergebnisrechnung als Ertrag dargestellt.

6.1.1.10 Sonstige ordentliche Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2021 stellen sich wie folgt dar:

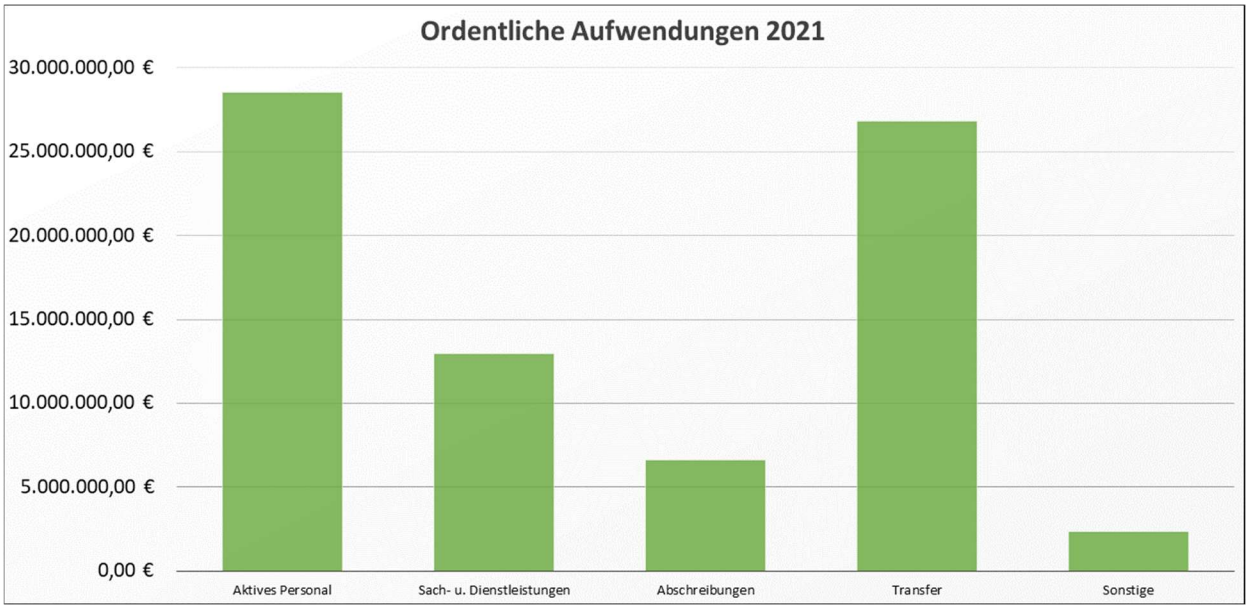

Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2021

6.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal

6.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Stellenplanentwicklung				
Haushaltsjahr				
	2020 (nachrichtlich)	2021	2022 (nachrichtlich)	Veränderungen zum Vorjahr
Planstellen Beamte	**40,00**	**42,00**	**46,00**	**+4**
davon Beamte auf Probe	3	3	2	-1
davon Leerstellen	0	1	1	0
Beschäftigte mit Vertrag (TVöD)	**462,50**	**489,75**	**509,25**	**+19,5**
davon Kita-Beschäftigte (nur SuE)	*161*	*165*	*186*	*+21*
davon Altersteilzeit	6	7	9	+2
davon Leerstellen	2	2	2	0
Summe Gesamtzahl Planstellen/Stellen	502,50	531,75	555,25	**23,5**
Veränderung gegenüber Vorjahr	8,00	29,25	23,5	

Tabelle 7: Stellenplanentwicklung

Der Stellenplan wurde eingehalten.

6.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Grundsätzlich werden die Beträge brutto erfasst.

Es waren ausschließlich Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuzuordnen waren. Die Zuführung an die Pensionsrückstellung erfolgte zutreffend in Höhe des Barwertes.

Aufgrund von Besoldungsanpassungen waren Änderungen an der Höhe der Rückstellungen vorzunehmen. Diese wurden korrekt als Versorgungsaufwendungen gebucht. Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst.

Hier ist festzustellen, dass der Personalaufwand um rd. 408 T€ höher ausgefallen ist, als geplant. Dieser Aufwand teilt sich wie folgt auf:

Minderaufwand beim aktiven Personal
(Dienstaufwendungen, Beiträge zu Sozialversicherungen, Beihilfen): -1,15 Mio. €

Mehraufwand bei der Zuführung von Rückstellungen
(Pension, Beihilfe, Altersteilzeit, Urlaub u. Überstunden): +1,56 Mio. €

Im Bereich des aktiven Personals wurden (abzüglich der Zuführung von Rückstellungen für Urlaub und Überstunden) insgesamt Einsparungen von rd. 998 T€ erzielt. Der Mehraufwand im Bereich der Personalaufwendungen ist ausschließlich den Rückstellungen zuzurechnen und deutet nicht auf eine Überschreitung des Stellenplans hin.

6.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen. Außerdem sind evtl. Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

6.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie das Vergaberecht wurden in der Regel beachtet. Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgte zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf die kommunale Nettoposition. Diese Abgrenzung wurde getroffen.

Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen konnten insgesamt Einsparungen in Höhe von rd. 20,5 % erzielt werden.

6.1.2.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungssätze sind nach § 47 KomHKVO gebildet worden und entsprechen dem Ausführungserlass. Sofern von diesen Sätzen abgewichen wurde, wurde dieses begründet.

6.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind u.a. Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlenden Zinsen zu erfassen.

Entsprechende Aufwendungen fielen in Höhe von 585.466,72 € an.

6.1.2.6 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Im Jahr 2021 betrugen diese 26.803.787,79 €.

6.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Stadt. Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist.

6.1.3 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzten sich insbesondere aus den folgenden Positionen zusammen:

- Vermögensveräußerungen

6.1.4 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen entstanden insbesondere aus den folgenden Positionen:

- Aufwendungen aus außerplanmäßigen Abschreibungen

6.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 114.446,60 €.

6.1.6 Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-2.036.519,35 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (114.446,60 €) wird mit -1.922.072,75 € ausgewiesen.

Der Fehlbetrag fällt somit um 9.454.527,75 Euro geringer aus als erwartet. Diese Ergebnisverbesserung resultiert größtenteils durch höhere Erträge aus einmaligen Effekten durch unerwartet hohe Gewerbesteuernachzahlungen und durch geringere Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie der Transferaufwendungen.

Im Hinblick auf die intergenerative bzw. interperiodische Gerechtigkeit ist die Wirkung des erzielten Jahresergebnisses im Anhang und im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt.

6.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

6.3 Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

6.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 zeigen folgende Verteilung:

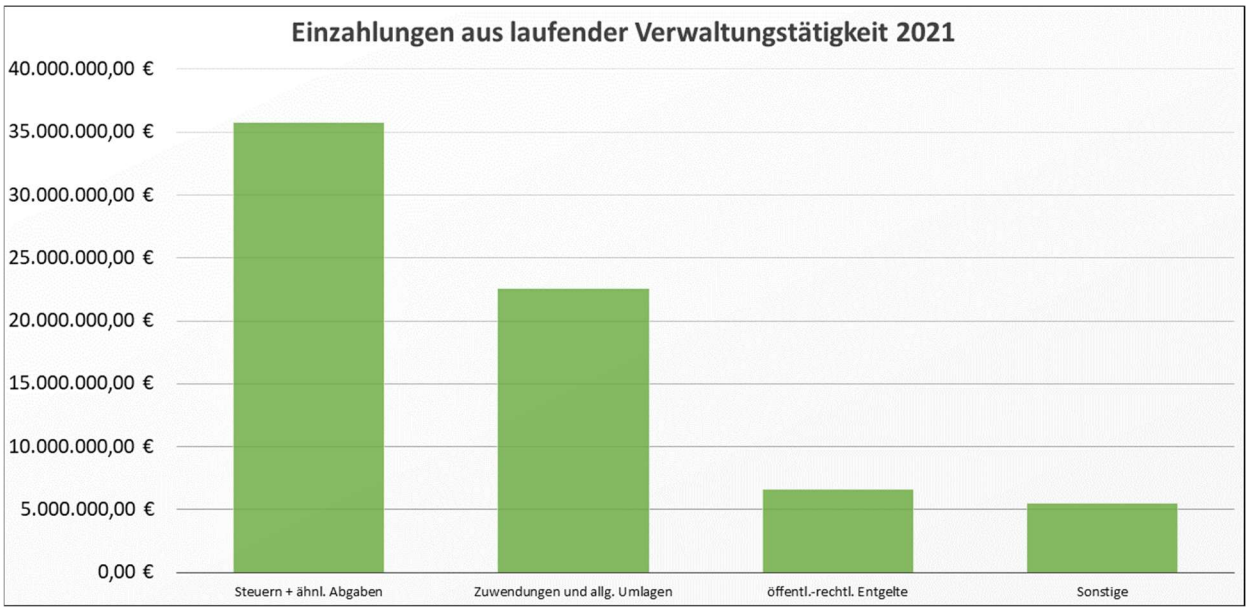

Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021

6.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021 zeigen folgende Verteilung:

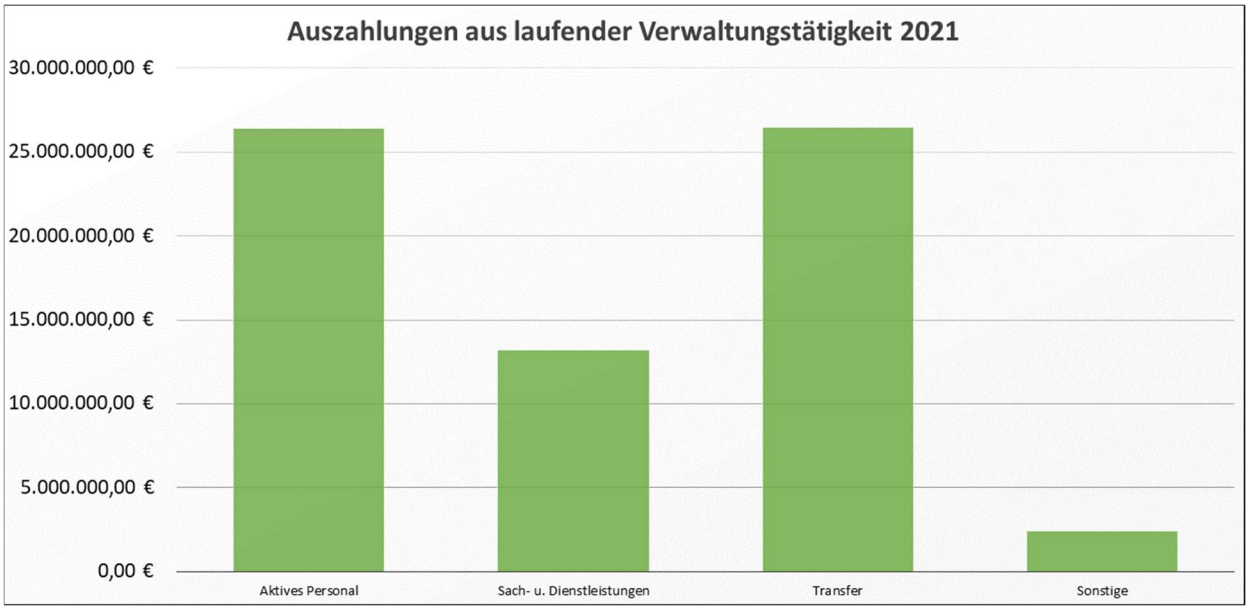

Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2021

6.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 2.052.404,39 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

6.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2021 verteilen sich wie folgt:

Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2021

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß entsprechend § 38 Abs. 4 KomHKVO belegt.

6.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2021 verteilen sich wie folgt:

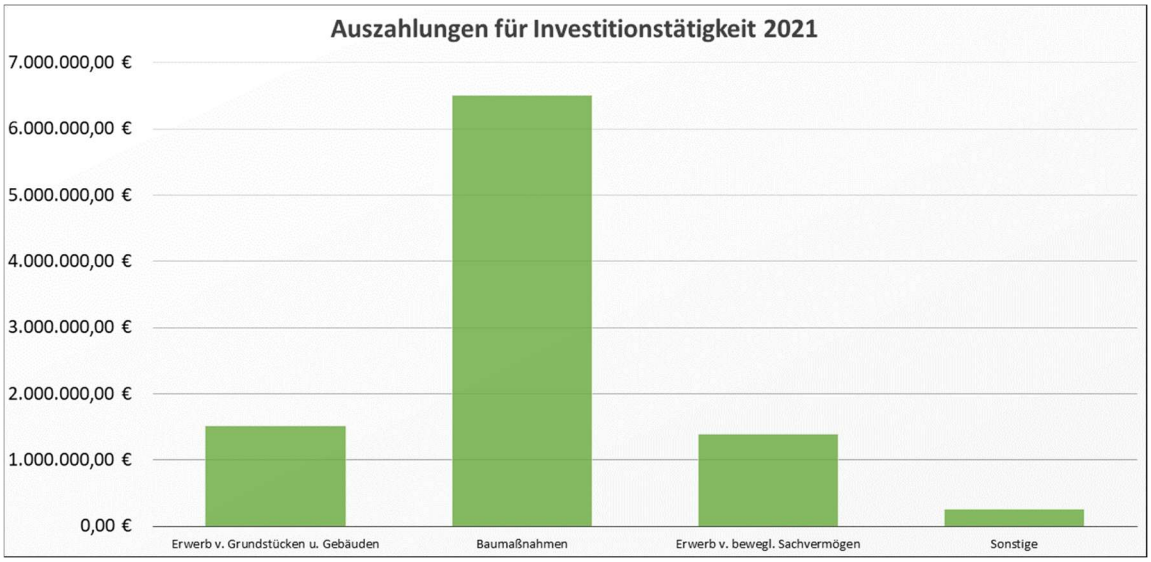

Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2021

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen (einschließlich eventueller aktivierter Eigenleistungen) wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt. Hierbei ergaben sich keine Differenzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit schließt mit -6.705.904,62 €.

6.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

6.3.6.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Im Jahr 2021 betrugen die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 16.000.000,00 € aus der Aufnahme zweier Investitionsdarlehens in Höhe von 10.000.000,00 € (BV 2021 1548) und 6.000.000,00 € (BV 2022 0120).

6.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren 2021 mit 1.950.644,77 € ausgewiesen.

6.3.7 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit für Investitionen führen zu einem positiven Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2021 in Höhe von 14.049.355,23 €. Der positive Saldo zeigt hierbei eine erhöhte Kreditaufnahme gegenüber geringeren Tilgungen bestehender Kredite bzw. Darlehen. Die Stadt nimmt mehr neue Schulden auf, als getilgt wird.

6.3.8 Finanzmittelveränderung

Es handelt sich um die Betrachtung der durch die Ausführung des Haushaltsplanes bewirkten Finanzmittelveränderung.

6.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

6.5 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 271.110.199,20 € (Vorjahreswert: 267.552.822,47 €). Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

6.5.1 Vermögens- und Finanzlage

6.5.1.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	693.420,85 €	691.578,37 €	-0,27 %
2. Sachvermögen	254.531.911,95 €	257.441.992,48 €	1,14 %

Aktiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
3. Finanzvermögen	5.752.703,15 €	7.051.826,33 €	22,58 %
4. Liquide Mittel	6.281.280,73 €	5.694.589,93 €	-9,34 %
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	293.505,79 €	230.212,09 €	-21,56 %
Gesamt	267.552.822,47 €	271.110.199,20 €	1,33 %

Tabelle 8: Aktiva

Die Bilanzsumme ist von 267.552.822,47 € auf 271.110.199,20 € gestiegen. Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 3.557.376,76 €. Auf einige Positionen wird nachfolgend eingegangen.

Auf der Aktivseite ist das Sachvermögen um rd. 2,9 Mio. € gestiegen. Der höchste Zuwachs ist hier bei den unbebauten Grundstücken mit rd. 5,27 Mio. € zu verzeichnen. Beim Infrastrukturvermögen (rd. 1,22 Mio. €) und den bebauten Grundstücken (rd. 0,78 Mio €.) ergeben sich Reduzierungen von rd. 2,01 Mio. €. Im Bereich des Finanzvermögens sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Forderungen um rd. 1,21 Mio € gestiegen.

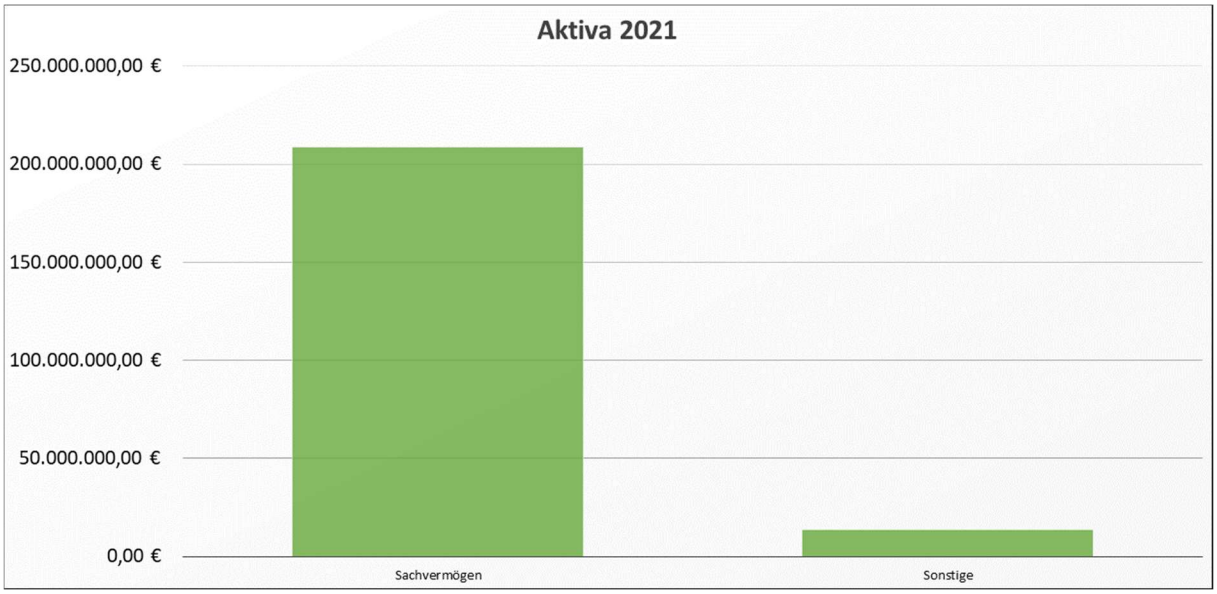

Abbildung 7: Aktiva 2021

6.5.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet.

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Der Bestand an immateriellem Vermögen verringerte sich. Den Zugängen von 99.198,92 € standen Abgänge von 101.041,40 € gegenüber.

Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um EDV-Lizenzen für Standard- und Spezialsoftware. Die Abgänge sind Abschreibungen auf die EDV-Lizenzen und auf geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, welche im Zweckbindungszeitraum aufgelöst werden.

6.5.1.1.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen waren in einem Modul der Finanzsoftware H&H erfasst.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung. Geringwertige Vermögensgegenstände wurden im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Aufwand gebucht (§ 47 Abs. 6 KomHKVO).

Den Zugängen von Sachvermögen von 10.010.121,12 € standen Abgänge von 1.744.683,79 € gegenüber. Die wesentlichsten Zugänge waren bei den Grundstücksver- und -ankäufen (5,43 Mio €), bebauten Grundstücken (584 T€), Infrastrukturvermögen (1,3 Mio €, davon Entwässerung: 660 T€), Betriebs- und Geschäftsausstattung (1,09 Mio €, davon 640 T€ für Schulen, Bücherei) zu verzeichnen.

6.5.1.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird mit 7.051.826,33 € (Vorjahr 5.752.703,15 €) ausgewiesen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) sind zutreffend bilanziert.

6.5.1.1.4 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betrugen 5.694.589,93 € zum 31.12.2021 (Vorjahr: 6.281.280,73 €) und waren damit um 586.690,80 € gesunken. Die Liquidität der Stadt war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

6.5.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 230.212,09 € für Aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Wesentlichen für die Beamtenbesoldung und den Sozial- und Jugendbereich gebildet.

6.5.2 Bilanz - Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 3.557.376,76 € auf 271.110.199,20 € erhöht.

Auf der Passivseite ist festzustellen, dass die Nettoposition um rd. 2,34 Mio. € auf 185,3 Mio. € gesunken ist. Das Basis-Reinvermögen ist mit 157,64 Mio. € um rd. 80 T€ gestiegen. Die Schulden sind um rd. 3,99 Mio € auf nunmehr 59,91 Mio € angewachsen. Weiterhin sind die Rückstellungen von 23,75 Mio um rd. 1,88 Mio € auf 25,63 Mio € gestiegen.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1. Nettoposition	187.640.150,55 €	185.305.294,32	-1,24 %

Passiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1.1 Basis-Reinvermögen	157.559.940,19 €	157.641.154,26 €	0,05 %
1.2 Rücklagen	140.113,71 €	0,00 €	-100,00 %
1.3 Jahresergebnis	-5.062.942,22 €	-6.844.901,26 €	-35,20 %
1.4 Sonderposten	35.003.038,87 €	34.509.041,32 €	-1,41 %
2. Schulden	55.925.147,00 €	59.917.008,77 €	7,14 %
3. Rückstellungen	23.753.106,53 €	25.634.349,48 €	7,92 %
4. Passive Rechnungsab-grenzung	234.418,39 €	253.546,63 €	8,16 %
Gesamt	267.552.822,47 €	271.110.199,20 €	1,33 %

Tabelle 9: Passiva

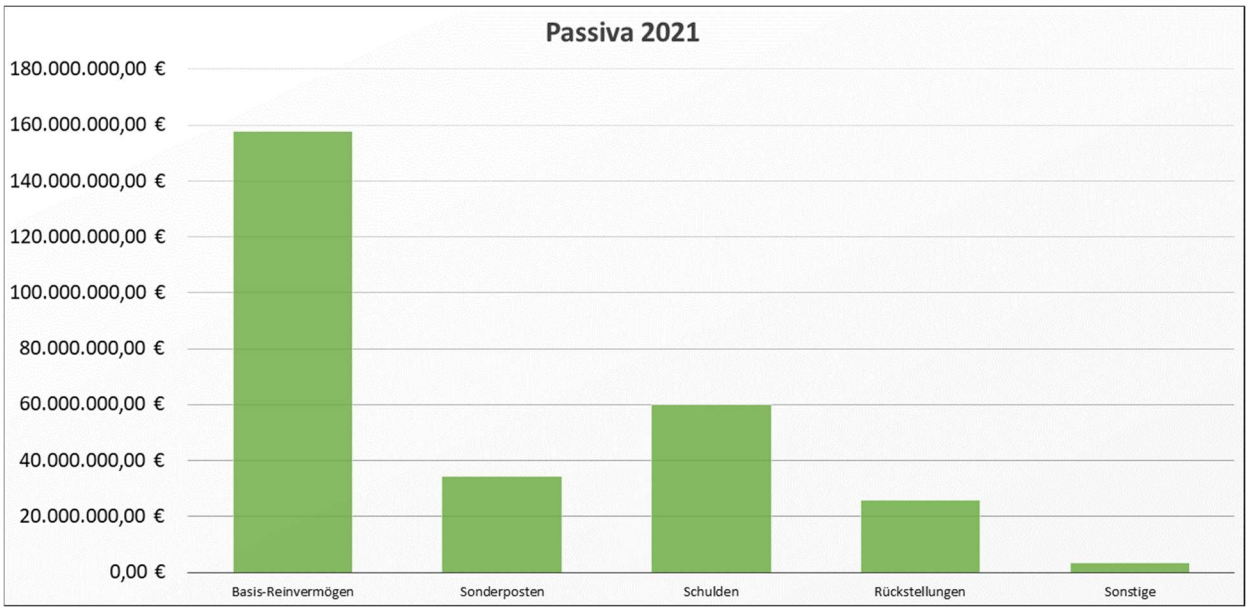

Abbildung 8: Passiva 2021

6.5.2.1 Nettoposition

6.5.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ist zum 31.12.2021 mit 157.641.154,26 € um 81.214,07 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen. Das Jahresergebnis zum 31.12.2020 wurde korrekt übertragen.

6.5.2.1.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 34.509.041,32 € (mit Rücklagenanteil in Höhe von 0,00 €) für Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, Kanalbaubeiträge, Investitionszuweisungen und -zuschüssen für die Dauer der Zweckbindung bzw. Nutzungsdauer usw. gebildet.

Die Sonderposten wurden entsprechend der Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufgelöst.

6.5.2.2 Schulden

Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3.991.588,77 € erhöht.

Die Aufnahme neuer Darlehen erfolgte im Prüfungsjahr gemäß der aufgestellten Richtlinie vom 13.12.2018. Die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kreditermächtigung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG lag vor und wurde eingehalten.

Über die Schulden wurde der Rat der Stadt vorschriftsmäßig unterrichtet.

6.5.2.2.1 Liquiditätskredite

Im Verlauf des Prüfungsjahres wurden Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag wurde eingehalten.

6.5.2.3 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2021 Rückstellungen in Höhe von 25.634.349,48 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Die gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich. Die Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgten auf Grundlage der von der Nieders. Versorgungskasse ermittelten Rückstellungswerte.

6.5.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten und Beihilfen stellen für gewöhnlich die größte Belastung aller Rückstellungen dar. Sie wurden mit 23.845.100,00 € ausgewiesen.

6.5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (übertragener Resturlaub und Mehrstunden) wurden Rückstellungen in Höhe von 1.669.249,48 € (Vorjahr: 1.431.224,53 €) gebildet. Auf die einzelnen Positionen fallen folgende Beträge:

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen				
	31.12.2020 in Euro	31.12.2021 in Euro	Veränderung in %	Veränderung in Euro
Altersteilzeit	146.857,15	232.659,36	58,42 %	85.802,21
Übertragung (Rest-)Urlaub von 2021 auf 2022	909.543,71	980.706,35	7,82 %	71.162,64
Mehrstunden	374.823,67	455.883,77	21,63 %	81.060,10
Gesamt	1.431.224,53 €	1.669.249,48	16,63 %	238.024,95

Tabelle 10: Rückstellungen Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Prüfbemerkung – Empfehlung:

Es ist festzustellen, dass in 2021 die Rückstellungen für die übertragenen Resturlaubstage um 7,82 % (rd. 71 T€) und die Rückstellungen für Mehrstunden um rd. 21,63 % (rd. 81 T€) gestiegen sind. Nach einem Rückgang der Mehrstunden im Jahr 2020 um 11,09 % ist somit in 2021 erneut eine Steigerung zu verzeichnen. Insgesamt (ohne die erforderlichen Rückstellungen für die Altersteilzeit) mussten rd. 152 T€ der Rückstellung zugeführt werden (Steigerung um 11,85 %).

Es hat ein Ressourcenverbrauch stattgefunden, welcher durch den Personalaufwand des Haushaltsjahres, der für die Normalarbeitsstunden erbracht wurde, nicht vollständig abgebildet wurde. Ohne die Bildung der Rückstellung würde der zusätzliche Aufwand nicht dem Haushaltsjahr zugeordnet werden können, in dem er durch die Leistung der Überstunden

bzw. Nichtinanspruchnahme der Urlaubstage entstanden ist. Dabei handelt es sich um durch Vorleistungen des Arbeitnehmers verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden muss, in dem sie erbracht wurden. Mittlerweile haben diese Rückstellungen einen Gesamtwert in Höhe von 1,67 Mio € und belasten damit den Haushalt. Hier ist kontinuierlich darauf hinzuwirken, dass die Resturlaubstage und Mehrstunden nicht weiter aufgebaut werden, sondern eine Reduzierung erfolgt.

6.5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO ausgewiesen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	
Übertrag von Haushaltsermächtigungen	21.375.887,80 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	55.720.000,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	102.041,66 €
Sonstige Vorbelastungen	0,00 €

Tabelle 11: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die Beträge waren zutreffend ermittelt.

6.6 Anhang

6.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2021 ist gemäß §§ 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG, 57 KomHKVO ordnungsgemäß erstellt worden. Er enthält alle grundsätzlich geforderten Angaben und ist in einer auf für Dritte verständlichen Weise formuliert und aufgestellt. Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage der Stadt. Es wird zutreffend auf die voraussichtliche Entwicklung hingewiesen.

Aus Sicht des RPA sind für die nächsten Jahre erhebliche Herausforderungen zu erwarten. Auf einige dieser Herausforderungen wird nachfolgend eingegangen.

- Der Anlagenabnutzungsgrad (S. 72 im Jahresabschluss-Bericht) weist in einigen Bereichen hohe Abnutzungsgrade aus. Im Bereich der Infrastruktur (77,4 %) sowie den Dienst- und Betriebsgebäuden (66,4 %) liegen die Restbuchwerte deutlich unter den Anschaffungswerten.

  Die Restbuchwerte im Bereich der Infrastruktur sind zu einem großen Teil den Neubaugebieten sowie den bereits erneuerten Straßen der letzten 20 Jahre zuzurechnen. Es ist daher zu erwarten, dass in den nächsten Jahren ein erhöhter Bedarf für die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur entsteht, insbesondere, weil die Auszahlungen für den Erhalt der Straßen usw. hinter dem Aufwand für die Abschreibungen weit zurückbleiben.

  Bei den Dienst- und Betriebsgebäuden ist derzeit deutlich zu sehen, welche Konsequenzen eine jahrelange Vernachlässigung des Vermögens haben kann. Bauhöfe und Rathäuser müssen neu gebaut bzw. aufwendig saniert werden. Bei den Feuerwehrhäusern sind ebenfalls erhebliche Mängel in der Bausubstanz festgestellt worden, die in den nächsten Jahren saniert werden müssen. Ferner hat die Feuerwehrunfallkasse

festgestellt, dass nicht alle Feuerwehrhäuser dem Stand der Technik (Größe der Abstellflächen, Sozial- und Sanitärräume usw.) entsprechen und teilweise Neubauten empfohlen.

Der Anlagenabnutzungsgrad bei den Schulgebäuden wird in den nächsten Jahren aufgrund des IGS-Neubaus auf dem Papier stark zurückgehen. Der Wert der IGS wird die historischen Anschaffungswerte erheblich steigern. Dabei handelt es sich jedoch nur um ein einziges Grundstück. Hinzu kommt, dass für dieses Gebäude allein die Abschreibungen sowie die Tilgung der Darlehen den Haushalt über Jahrzehnte erheblich belasten werden.

- Der Digitalpakt für die Schulen wurde durch eine Anschubfinanzierung durch Bund und Land vorangetrieben. Die Kommunen tragen als Schulträger jedoch die Kosten für sämtliche Ersatzbeschaffungen sowie die Administration und den Support der digitalen Medien. Hier werden in den nächsten Jahren große Aufgaben auf die Kommunen zukommen.

- Der Klimaschutz und die damit einhergehenden Energieeinsparungen sind unerlässlich angesichts der Auswirkungen auf das Klima und der steigenden Energiepreise. Hier ist abzuwägen, welche Maßnahmen aus umwelt- und betriebswirtschaftlicher Sicht umsetzbar und sinnvoll sind. Maßnahmen mit einer kurzfristigen Amortisationszeit sind vorrangig voranzutreiben. Bei einer kurzen Amortisationszeit kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass neben den Einsparungen hinsichtlich der Energiekosten auch Entlastungen hinsichtlich des CO_2-Ausstoßes erzielt werden. Andere Maßnahmen erfordern ggf. auch einen größeren Zeitrahmen, da zunächst die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden muss.

- Der Ukraine-Krieg wird den städtischen Haushalt mit den einhergehenden hohen Inflationsraten, Preissteigerungen insbesondere auch im Bereich der Baupreise, Rohstoffverknappung und Lieferverzögerungen noch für einen langen Zeitraum belasten. Die in der Zukunft anstehenden Baumaßnahmen werden nicht nur teurer, es müssen durch die gestiegenen Zinsen auch höhere Finanzierungskosten eingeplant werden.

  Bei den in den nächsten Jahren anstehenden Neubaumaßnahmen sollte daher bereits bei den Planungen darauf hingewirkt werden, dass diese zwar zukunftsorientiert aber zweckmäßig geplant werden. Noch nicht begonnene Maßnahmen müssen ggf. auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

- Die Gewerbebetriebe in der Stadt Burgdorf sind vergleichsweise gut durch die COVID-19-Pandemie gekommen. Die Energiekrise bzw. die gestiegenen Energiepreise und die anhaltend hohe Inflationsrate führen jedoch vermehrt dazu, dass die Gewerbebetriebe ihre Vorauszahlungen nicht unerheblich nach unten anpassen müssen. Die in den letzten Jahren erfreulich hohen Gewerbesteuereinnahmen sind oftmals durch hohe Nachzahlungen entstanden. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht in diesem Umfang fortsetzen.

Die Herstellung eines Haushaltsausgleichs erscheint für die Stadt Burgdorf daher auf Jahre hinaus nicht möglich zu sein.

6.6.2 Anlagenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Anlagenübersicht dargestellt.

Anlagenübersicht		
Anlagenvermögen	Buchwerte in Euro	
	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	691.578,37	693.420,85
2. Sachanlagen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	257.441.992,48	254.531.911,95
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	4.792.814,52	4.790.502,31
Insgesamt	262.926.385,37	260.015.835,11

Tabelle 12: Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 16 des Ausführungserlasses. Das ausgewiesene Anlagevermögen wurde entsprechend der vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen dargestellt.

Das bilanzielle Anlagevermögen hatte zum 31.12.2021 einen Bestand von 262.926.385,37 € bestehend aus immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie dem Finanzvermögen (ohne Forderungen).

Die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerte, die fortgeführten Abschreibungen sowie die fortgeführten Buchwerte des Anlagevermögens stimmten mit der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021 überein.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

6.6.3 Schuldenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Schuldenübersicht gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG, § 57 Abs. 3 KomHKVO dargestellt.

Schuldenübersicht in Euro					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Geldschulden	57.909.038,42	2.167.548,23	8.627.520,45	47.113.969,74	53.859.683,19
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	57.909.038,42	2.167.548,23	8.627.520,45	47.113.969,74	43.859.683,19
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.262.590,22	1.202.354,54	60.235,68	0,00	1.658.842,77
4. Transferverbindlichkeiten	583.261,59	583.261,59	0,00	0,00	263.852,02
5. Sonstige Verbindlichkeiten	162.118,54	162.118,54	0,00	0,00	142.769,02
Schulden insgesamt	59.917.008,77	4.115.282,90	8.687.756,13	47.113.969,74	55.925.147,00

Tabelle 13: Schuldenübersicht

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

6.6.4 Rückstellungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Rückstellungsübersicht gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO dargestellt.

Rückstellungsübersicht in Euro			
Art der Rückstellung	Bestand am 31.12. des Haushaltsjahres	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / weniger (-)
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	23.845.100,00	22.081.882,00	1.763.218,00
1.1 Pensionsrückstellungen	20.503.096,00	19.052.531,00	1.450.565,00
1.2 Beihilferückstellungen	3.342.004,00	3.029.351,00	312.653,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1.669.249,48	1.431.224,53	238.024,95
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	120.000,00	240.000,00	-120.000,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00
8. andere Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
Summe aller Rückstellungen	25.634.349,48	23.753.106,53	1.881.242,95

Tabelle 14: Rückstellungsübersicht

6.6.5 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 57 Abs. 5 KomHKVO dargestellt.

Forderungsübersicht in Euro					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.008.614,43	2.008.614,43	0,00	0,00	797.581,65
2. Forderungen aus Transferleistungen	111.349,37	111.349,37	0,00	0,00	71.809,91
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	139.048,01	139.048,01	0,00	0,00	92.809,28
Summe aller Forderungen	2.259.011,81	2.259.011,81	0,00	0,00	962.200,84

Tabelle 15: Forderungsübersicht

Die Forderungen waren durch Saldenlisten nachgewiesen.

<u>Anmerkung:</u>

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz nicht überein.

Wie bereits im Jahresabschlussbericht erläutert, weichen die Beträge in der Forderungsübersicht von den Zahlen in der Bilanz ab. Dies resultiert daraus, dass die Wertberichtigungen die uneinbringlichen Forderungen für die Forderungsübersicht nicht – wie in der Bilanz – herausgerechnet werden. In der Bilanz finden sich nur die werthaltigen Forderungen. Dies entspricht dem Niederstwertprinzip.

6.6.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen

Im NKR ist der Übertrag von Haushaltsermächtigungen gemäß § 20 KomHKVO zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Ermächtigungen des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts.

Überträge führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres. Die Aufwendungsreste wirken sich demnach nicht auf das Ergebnis des ablaufenden Haushaltsjahres aus. Das Ergebnis fällt im Plan-Ist-Vergleich besser aus, da vorgesehene Aufwendungen nicht realisiert und in das Folgejahr verschoben werden. Einer durch den Aufwendungsrest verursachten Ergebnisverbesserung des auslaufenden Haushaltsjahres steht eine Ergebnisverschlechterung des neuen Haushaltsjahres gegenüber.[2]

Das NKR in Niedersachsen sieht die folgenden (zwingenden) Formvorschriften vor:

- Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG).
- Die Überträge von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen müssen im Rechenschaftsbericht gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO begründet werden, wobei unwesentliche Beträge zusammengefasst werden dürfen. Eine vorsorgliche pauschale Übertragung nicht verfügter Ermächtigungen ist demnach ausgeschlossen. Die Gründe für die Bildung der Haushaltsreste sind konkret zu formulieren und nachzuhalten.[3]
- Die Übertragung ist im Rahmen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 20 Abs. 5 KomHKVO nur „in der erforderlichen Höhe" zulässig. Diese Vorgabe entspricht schon dem in § 110 NKomVG geregelten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Höhe des Vortrags ist sowohl vom tatsächlich benötigten Bedarf im Folgejahr wie auch von der Finanzsituation der Kommune abhängig.
- Alle übertragenen Haushaltsermächtigungen werden in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen (§ 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 KomHKVO).
- Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Aufwandsermächtigungen wird in der Bilanz beim Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag als Vorbelastung angegeben, während die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Auszahlungsermächtigungen unter der Bilanz auszuweisen ist (§ 55 Abs. 3, Nr. 1.3.2 KomHKVO i. V. m. RdErl. d. MI v. 04.12.2006 -33.3- 10300/2-, Muster 15).

[2] Vgl. Zähle, K. Haushalts- und Rechnungswesen, 2018, § 20 KomHKVO, S. 517.
[3] Vgl. Zähle, K. Haushalts- und Rechnungswesen, 2018, § 20 KomHKVO, S. 519.

6.6.6.1 Ergebnishaushalt

Es erfolgte eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen in Höhe von 1.634.969,57 €. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO lagen vor. Das vorgegebene Verfahren wurde eingehalten.

6.6.6.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 19.645.783,73 € übertragen. Die Voraussetzungen gemäß § 20 KomHKVO lagen vor. Das vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Prüfbemerkung Empfehlung:

Erneut werden die hohen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen bemängelt. Die Haushaltssatzung gilt gem. § 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr. Dieser Grundsatz der zeitlichen Bindung führt den sich aus § 112 Abs. 1 NKomVG ergebenden Planungsgrundsatz fort und findet bei der Ausführung des Haushaltsplanes Anwendung. Die Haushaltsmittel sollen in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden, in dem sie veranschlagt wurden. Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, gelten grundsätzlich als eingespart und verfallen. Verbleibende Haushaltsermächtigungen können im Folgejahr nicht mehr verwendet werden und müssen im neuen Haushaltsplan erneut eingestellt werden. Ferner sind Haushaltsreste nur in dem Rahmen zu übertragen, in dem sie voraussichtlich benötigt werden.

Beispiel: *Für das Produktkonto 51100.427100 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 170.000,00 € für das Städtebaukonzept Innenstadtsanierung (besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) in das Jahr 2022 übertragen. Für das Jahr 2022 standen bereits 443.000,00 € planmäßig zur Verfügung. Tatsächlich wurden in 2022 jedoch insgesamt nur 114.216,75 € ausgezahlt. Für das Jahr 2023 stehen weitere Haushaltsmittel in Höhe von 84.000,00 € zur Verfügung. Eine Übertragung der Haushaltsmittel in dieser Höhe ist aus Sicht des RPA daher nicht erforderlich gewesen.*

Ähnliches gilt für die budgetierten Verwaltungseinheiten. Die Budgets sollen den Einrichtungen mehr Flexibilität für ihre Mittelbewirtschaftung geben. Es ist durchaus verständlich, dass budgetierte Einrichtungen Haushaltsmittel über einen gewissen Zeitraum ansammeln, um dann ggf. eine größere Anschaffung zu tätigen. Bei einer hoch defizitären Kommune sollten jedoch auch die budgetierten Verwaltungseinheiten zum Abbau bzw. zur Eindämmung des Defizits beitragen. Nutznießer der Budgetierung sollen sowohl die einzelnen Verwaltungseinheiten selbst, als auch der Gesamthaushalt sein, so dass die Einsparung über eine Abschöpfung ggf. zu einem Teilbetrag nicht wieder zur Verfügung steht und als dauerhaft eingespart gilt.[4]

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen stellt ein finanzielles Risiko dar, da diese nicht das aktuelle Jahresergebnis belasten, sondern in die Zukunft verschoben werden und entsprechend den Folgehaushalt bzw. die Folgehaushalte belasten.

6.6.7 Nebenrechnungen

Es wurden keine Nebenrechnungen geführt.

[4] Vgl. Zähle, K. Haushalts- und Rechnungswesen, 2018, § 20 KomHKVO, S. 518.

6.6.8 Haushaltssicherungskonzept

Es war ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, da der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte. Das Konzept wurde gemäß § 110 NKomVG spätestens mit der Haushaltssatzung beschlossen. Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde das Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Der Inhalt entsprach dabei den gesetzlichen Anforderungen.

Es war ein Haushaltssicherungsbericht zu erstellen, da sowohl im Prüfungsjahr als auch im Vorjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war. Der Inhalt des Berichts entsprach dabei den gesetzlichen Anforderungen.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

7.1 Jahresergebnis

Im laufenden Haushaltsjahr weist das Jahresergebnis einen strukturellen Fehlbetrag in Höhe von -1.922.072,75 € aus.

Die Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf -4.922.828,51 €. Kumuliert ergibt sich ein Jahresergebnis in Höhe von -6.844.901,26 €.

Die Fehlbetragsquote lag damit bei 9,02 % (im Vorjahr bei 7,18 %). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist zum 31.12.2021 als bedenklich anzusehen. Im Hinblick auf die in den Folgejahren anstehenden Belastungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit als stark gefährdet anzusehen.

7.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind richtig und vollständig erfasst und ebenfalls ausreichend nachgewiesen. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG/ der KomHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Anlage enthält die vorgeschriebenen Angaben.

7.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Burgdorf entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus Sicht des RPA stehen die in diesem Bericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 sowie einer Entlastung nicht entgegen.

Burgdorf, den 30.03.2023
Az.: 14.020.006-Pi.

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Burgdorf

Anja Piel
(Leiterin Rechnungsprüfungsamt)

8 Kennzahlen des Jahresabschlusses

Im Folgenden sind die für die Stadt spezifischen Kennzahlen abgebildet.

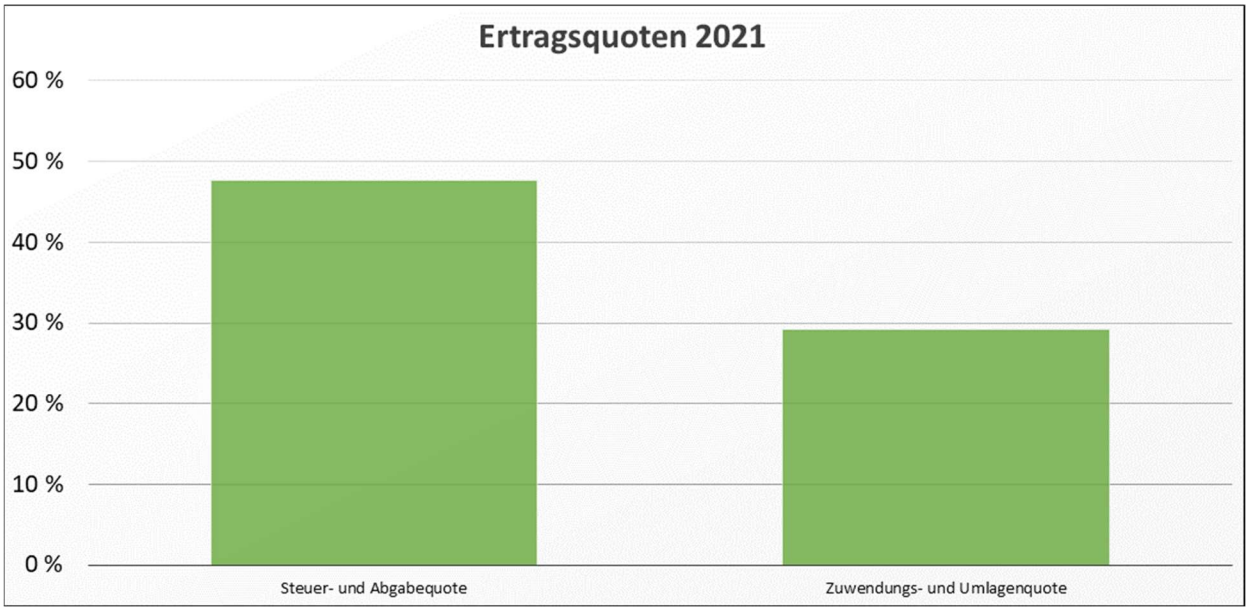

Abbildung 9: Ertragsquoten

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst" finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst" durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

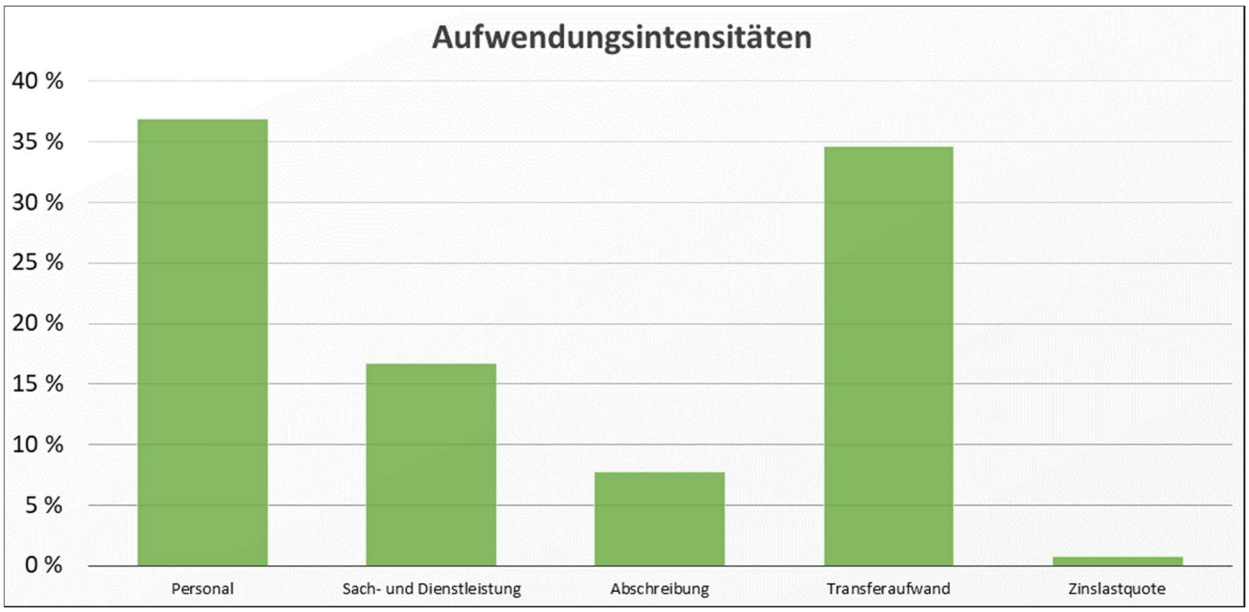

Abbildung 10: Aufwendungsintensitäten

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt,

die von Dritten empfangen werden. Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die **Transferaufwandsintensität** stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl **Zinslastquote** gibt die anteilsmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Abbildung 11: Schulden und Investitionen

Die **Liquiditätskreditquote** gibt an, in welchem Verhältnis die Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinanderstehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde. Die **Reinvestitionsquote** gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 v. H. für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 v. H. werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Basis-Reinvermögen nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing sowie der demografische Wandel zu berücksichtigen. Der **Verschuldungsgrad** zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

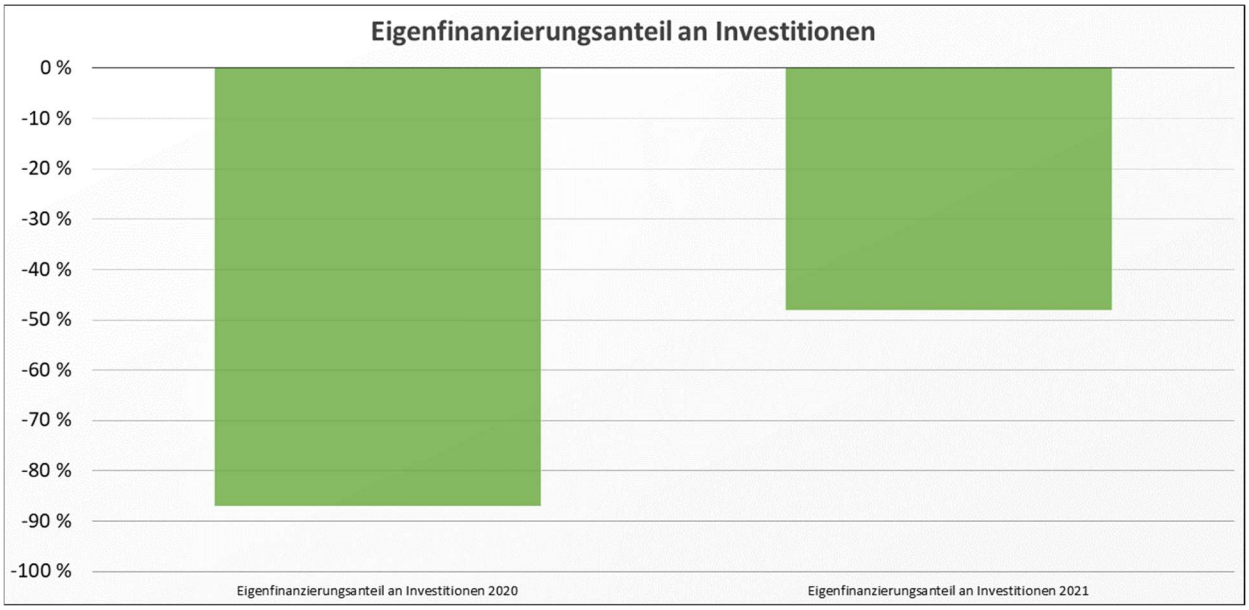

Abbildung 12: Eigenfinanzierungsanteil an Investitionen

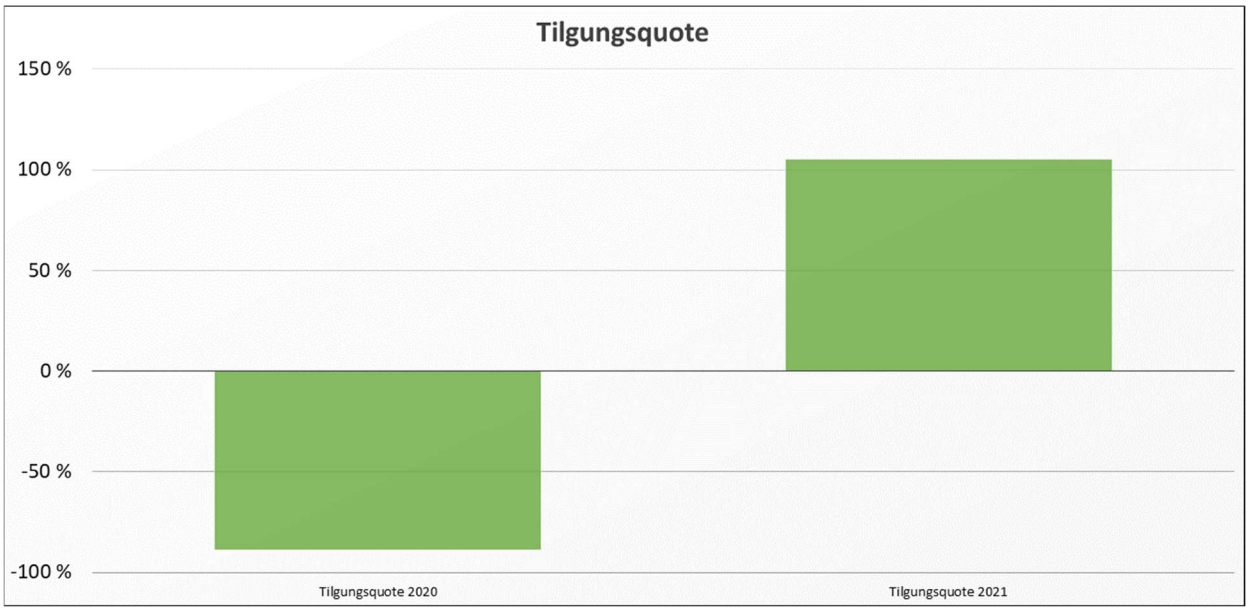

Abbildung 13: Tilgungsquote

Mit den beiden voranstehenden Diagrammen wird der Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit analysiert. Ein positives oder ausgeglichenes Finanzergebnis zeigt an, dass die Kommune in der Lage war, die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken. Die Deckung erfolgte dabei ohne die Aufnahme von Krediten und ermöglicht bei einem positiven Finanzmittelsaldo zukünftige Investitionen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

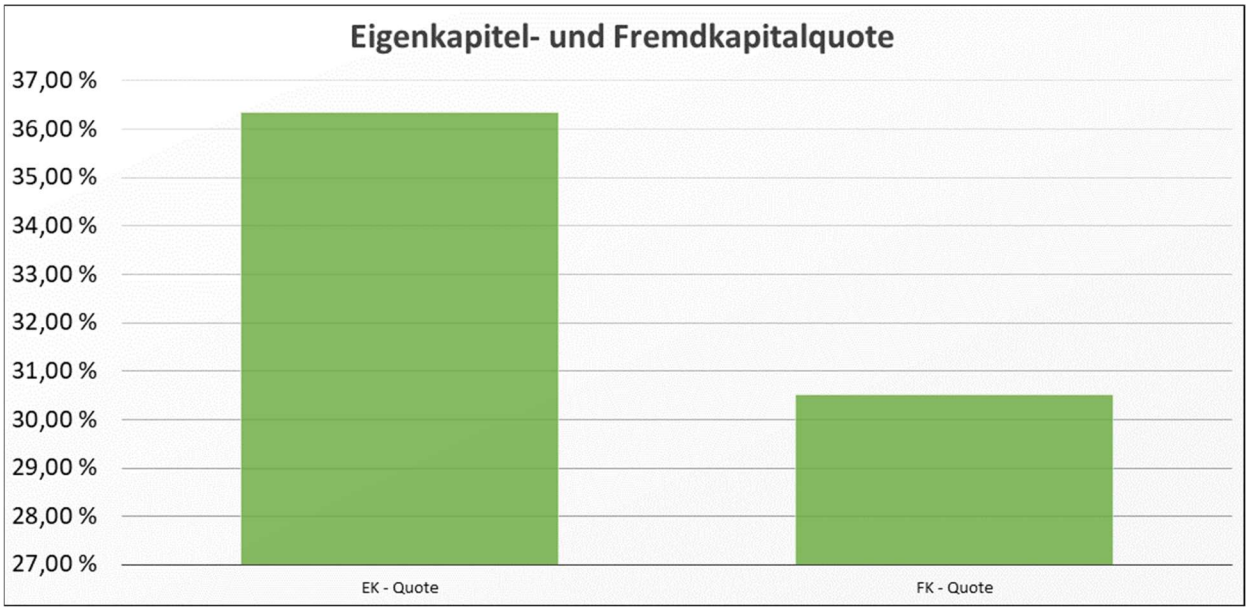

Abbildung 14: Eigenkapitel- und Fremdkapitalquote

Die **Eigenkapitalquote** gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Diese Quote sagt viel über die Unabhängigkeit der Gebietskörperschaft. Je höher die Eigenkapitalquote, umso unabhängiger ist die Gebietskörperschaft von Fremdkapitalgebern. Die Abhängigkeit gegenüber den Kapitalgebern drückt die **Fremdkapitalquote** aus. Sie verdeutlicht den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital.

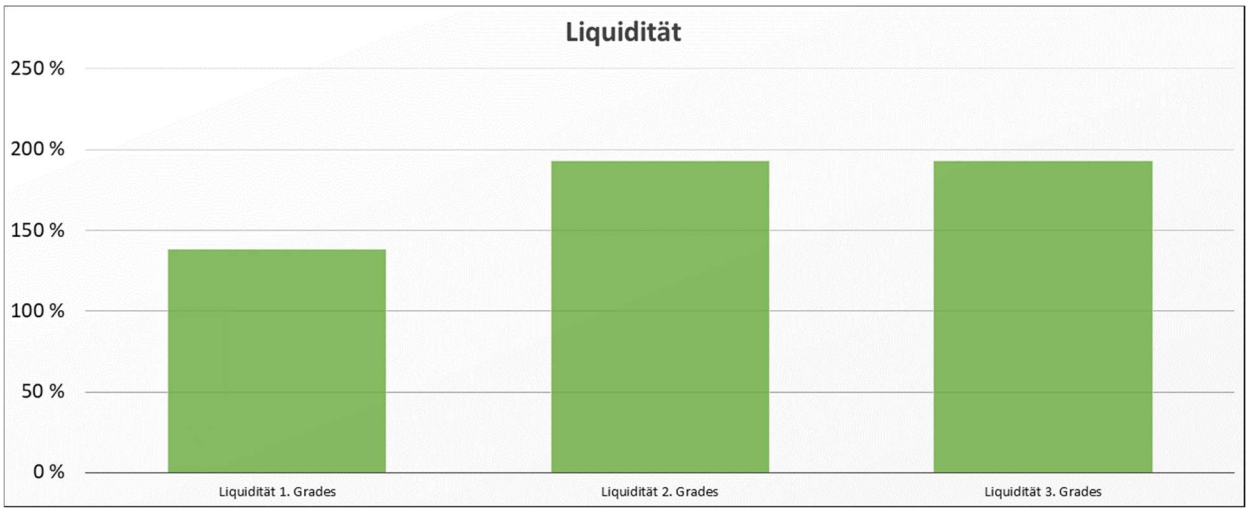

Abbildung 15: Liquidität

Die **Liquidität 1. Grades** entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die **Liquidität 2. Grades** entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die **Liquidität 3. Grades** entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Literaturverzeichnis

Anders, Rudolf/Prof. Horstmann, Johann/Lauxtermann, Ralf/Wobbe-Zimmermann, Heike/Zimmermann, Helmut [Haushaltsrecht, 2008*]:* Kommentar: Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. Auflage, 13. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2022, Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 2008.

Lasar, Andreas/Grommas, Dieter/Goldbach, Arnim/Zähle, Kerstin/Diekhaus, Berta/ Hankel, Brigitte [Haushalts- und Rechnungswesen, 2018]: Kommentar: Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden, Saxonia Verlag, 2018.

Thiele, Robert [NKomVG, 2017]: Kommentar: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 2017.